



DIE 44 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

VERWALTUNGS- RECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH •

VERSTÄNDLICH • KURZ

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Anfechtungsklage

Fall 1: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs.....	1
Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	
Fall 2: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs.....	4
Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art	
Fall 3: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs.....	7
Abdrängende Sonderzuweisung	
Fall 4: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Statthaftigkeit.....	10
Verwaltungsakt, § 35 VwVfG - „Regelung“	
Fall 5: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Statthaftigkeit.....	14
Verwaltungsakt, § 35 VwVfG - „Regelung“ - Zweitbescheid - wiederholende Verfügung	
Fall 6: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Statthaftigkeit.....	18
Verwaltungsakt, § 35 VwVfG - „Einzelfall“ - konkret-generelle Regelung	
Fall 7: Statthaftigkeit der Anfechtungsklage / Aufhebung von Verwaltungsakten	22
Rechtsschutzziel - Anfechtungsklage oder Verpflichtungsklage	
Fall 8: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Statthaftigkeit: Nebenbestimmungen	24
isolierte Anfechtungsklage gegen Zusatz oder Verpflichtungsklage auf unbelasteten Verwaltungsakt ohne Zusatz	
Fall 9: Statthaftigkeit der Anfechtungsklage	29
Verwaltungsakt - Voraussetzungen der wirksamen Bekanntgabe	
Fall 10: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Klagebefugnis gem. § 42 II VwGO	33
Ausschluss von Popularklagen - Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte	
Fall 11: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Klagebefugnis: Drittanfechtung	37
Drittanfechtungsklage - Schutznormtheorie	

Fall 12: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Vorverfahren	41
Ordnungsgemäße und erfolglose Durchführung - Fristberechnung	
Fall 13: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Vorverfahren	45
Widerspruchsfeststellung - ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung	
Fall 14: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Vorverfahren	49
Fristablauf - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	
Fall 15: Statthaftigkeit der Anfechtungsklage / Vorverfahren: Verwirkung des Widerspruchs	53
Fehlende Bekanntgabe - Verwirkung	
Fall 16: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Vorverfahren	56
Untätigkeitsgrundsatz, § 75 VwGO	
Fall 17: Zulässigkeit der Anfechtungsklage / Vorverfahren	60
Sachentscheidung über verfristeten Widerspruch	
Fall 18: Begründetheit der Anfechtungsklage / Rechtsgrundlage	63
Formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlage	
Fall 19: Begründetheit der Anfechtungsklage / Ermessen	68
Ermessensfehler - Ermessensnichtgebrauch/ -überschreitung/ -fehlgebrauch	
Fall 20: Begründetheit der Anfechtungsklage / Aufhebung von Verwaltungsakten	73
Rechtmäßigkeit der Aufhebung - Rechtsgrundlage der Aufhebung § 48 oder § 49 VwVfG	
Fall 21: Begründetheit der Anfechtungsklage / Aufhebung von Verwaltungsakten	79
Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte - Verwaltungsakte, die eine Geldleistung oder teilbare Sachleistung und sonstige Verwaltungsakte	
Fall 22: Begründetheit der Anfechtungsklage / Aufhebung	86
Aufhebung eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts - Widerrufgrund nach § 49 II, III VwVfG	
Fall 23: Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	90
(P) Ausschluss der isolierten Aufhebbarkeit der Nebenbestimmung bei Ermessensverwaltungsakten und bei rechtswidrigem Rest- Verwaltungsakt	

Kapitel II: Verpflichtungsklage

Fall 24: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs.....	95
Bewilligung von Subventionen - Zweistufentheorie	
Fall 25: Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage	98
Beamtenverhältnis - Sonderstatusverhältnis - Verwaltungsakt, § 35 VwVfG - intendierte Außenwirkung	
Fall 26: Zulässigkeit der Verpflichtungsklage / Statthaftigkeit.....	101
Begehrten einer Geldleistung - Verpflichtungsklage oder allgemeine Leistungsklage	
Fall 27: Zulässigkeit der Verpflichtungsklage / Untätigkeitsklage.....	105
Nichtentscheidung in angemessener Frist, § 75 VwGO	
Fall 28: Begründetheit der Verpflichtungsklage.....	109
Verwaltungsakt im Ermessen der Behörde - Spruchreife	
Fall 29: Begründetheit der Verpflichtungsklage.....	116
Verwaltungsakt im Ermessen der Behörde - Spruchreife - Bescheidungsanspruch	
Fall 30: Begründetheit der Verpflichtungsklage / Drittverpflichtungsklage.....	120
drittschützenden Rechtsgrundlage - Schutznormtheorie - Spruchreife	
Fall 31: Begründetheit der Verpflichtungsklage.....	127
Anspruch auf Zulassung zu öffentlich-rechtlicher Einrichtung - Kapazitätsgrenze	
Fall 32: Begründetheit der Verpflichtungsklage / Verwaltungsvorschriften.....	132
Innenrecht - Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung	

Kapitel III: Fortsetzungsfeststellungsklage

Fall 33: Allgemeines zur FFK	135
Zulässigkeitsvoraussetzungen - Erledigung - berechtigtes Interesse	
Fall 34: Begriff der Erledigung	140
Aufhebung / Zeitablauf - sonstige Erledigung	

Fall 35: Begriff der Erledigung	143
Erledigung bei zwangsweise durchgesetztem Verwaltungsakt	
Fall 36: Erledigung vor Klageerhebung	146
FFK gem. § 113 I S. 4 VwGO analog	
Fall 37: FFK analog / Fortsetzungsfeststellungswiderspruch und Klagefrist	149
Erledigung vor Ablauf der Widerspruchsfrist - Notwendigkeit eines Vorverfahrens	
Fall 38: FFK analog bei Verpflichtungssituation	154
Verpflichtungsklage - Erledigung vor Klageerhebung - doppelte Analogie	

Kapitel IV: Allgemeine Leistungsklage

Fall 39: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs.....	158
Öffentlich-rechtliche Streitigkeit - Äußerungen eines Amtsträgers	
Fall 40: Folgenbeseitigungsanspruch.....	161
Klagebefugnis bei allg. LK - Voraussetzungen eines Folgenbeseitigungsanspruchs	
Fall 41: Allgemeine Leistungs-Unterlassungs-Klage	167
öffentliche-rechtlichen Anspruchs auf Widerruf und Unterlassung	

Kapitel V: Allgemeine Feststellungsklage

Fall 42: Allgemeines zur Allg. FK.....	173
Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses - Zulässigkeitsvoraussetzungen	
Fall 43: Nichtigkeit des Verwaltungsakts	177
Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts nach § 44 VwVfG	

Kapitel VI: Normenkontrolle

Fall 44: Antrag auf Normenkontrolle § 47 VwGO.....	181
Überprüfung aller Rechtsverordnungen und Satzungen auf Landesebene	

Kapitel I: Anfechtungsklage

Fall 1: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Sachverhalt:

A betreibt einen kleinen Lebensmittelladen in der Stadt S. Da der Verdacht besteht, dass er häufig unversteuerte Zigaretten „unter dem Ladentisch“ verkauft, erlässt die zuständige Behörde nach Anhörung des A eine Gewerbeuntersagung aufgrund § 35 I Gewerbeordnung (GewO). A will dagegen klagen.

Frage: Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

I. Einordnung

Erste Voraussetzung für die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs ist, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt.

II. Gliederung

1. Keine aufdrängende Sonderzuweisung

2. § 40 I VwGO

- a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
Maßgeblich sind die streitentscheidenden Normen, hier die GewO.
⇒ Öffentlich-rechtlich
 - b) Nichtverfassungsrechtlicher Art
 - c) Keine abdrängende Sonderzuweisung
3. Ergebnis: Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I VwGO eröffnet.

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs aufgrund einer aufdrängenden Sonderzuweisung

hemmer-Methode: Die einzige relevante aufdrängende Sonderzuweisung gilt für beamtenrechtliche Streitigkeiten nach § 126 I BBG.
Für alle anderen Streitigkeiten kann sich der Verwaltungsrechtsweg nur aus § 40 I VwGO ergeben.

Eine aufdrängende Sonderzuweisung für die Klage des A besteht nicht.

2. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs aus § 40 I VwGO

Der Verwaltungsrechtsweg könnte gem. § 40 I VwGO eröffnet sein. Dazu müsste die Klage des A eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit darstellen, die nichtverfassungsrechtlicher Art ist und für die keine abdrängende Sonderzuweisung eingreift.

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn die **streitentscheidenden Normen** öffentlich-rechtlich sind. Die Klage des A wäre gegen die Gewerbeuntersagung gerichtet.

III. Lösung

Gefragt ist nach der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs.

Die für die Rechtmäßigkeit der Gewerbeuntersagung maßgeblichen Vorschriften ergeben sich aus der Gewerbeordnung, insbesondere aus § 35 GewO. Die Vorschriften der GewO betreffen die hoheitliche Überwachung und Kontrolle der Gewerbeausübung und sind daher nach der Subordinationstheorie öffentlich-rechtliche Normen. Die Streitigkeit ist damit öffentlich-rechtlich.

hemmer-Methode: Prüfen Sie den öffentlich-rechtlichen Charakter einer Streitigkeit gedanklich in drei Schritten:

- 1) Was ist Streitgegenstand?
- 2) Welche ist die streitentscheidende Norm?
- 3) Ist es eine öffentlich-rechtliche Norm?

Punkt 2) bereitet bei der Anfechtungsklage (wie bei der Verpflichtungsklage) in aller Regel keine Schwierigkeiten. Wird um einen Verwaltungsakt gestritten, so ist es meist einfach zu sagen, welche Vorschriften für dessen Rechtmäßigkeit maßgeblich sind (streitentscheidende Normen). Anders ist dies bei allgemeiner Leistungsklage und allgemeiner Feststellungsklage (vgl. Fälle 39 und 41).

Punkt 3) ist i.d.R. ebenso unproblematisch, und zwar bei allen Klagearten. Die Vorschriften des Baurechts (das Baugesetzbuch, die Bauordnungen der Bundesländer), die Gemeindeordnungen, die Polizei- und Ordnungsbehörden gesetze, die Vorschriften des Gewerberechts wie die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz und die Handwerksordnung sind öffentlich-rechtliche Vorschriften. Dies brauchen Sie nicht zu begründen. Der öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Charakter einer Norm ist in aller Regel unproblematisch.

Es ist daher nicht notwendig, die für diese Abgrenzung vertretenen Theorien (Zuordnungstheorie, Subordinationstheorie, Interessentheorie, usw.) anzuführen.

b) Nichtverfassungsrechtlicher Art

Die Streitigkeit könnte nicht-verfassungsrechtlicher Art sein. Eine Streitigkeit ist nur dann verfassungsrechtlicher Art, wenn eine sog. doppelte Verfassungsunmittelbarkeit vorliegt. Dazu ist erforderlich, dass zum einen zwei unmittelbar am Verfassungsleben Beteiligte (Verfassungsorgane oder deren Teile) streiten. Zum anderen muss um deren Rechte und Pflichten unmittelbar aus der Verfassung gestritten werden.

Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor, sodass die Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art ist.

c) Keine abdrängende Sonderzuweisung

Eine abdrängende Sonderzuweisung für das Gebiet des Gewerberechts und damit für den hier vorliegenden Streit besteht nicht.

hemmer-Methode: Abdrängende Sonderzuweisung bedeutet, dass eine Streitigkeit in einem anderen Rechtsweg (z.B. ordentliche Gerichte, Finanzgerichte, Sozialgerichte) als vor den Verwaltungsgerichten auszutragen ist. Vgl. dazu im Einzelnen Fall 3.

Die Voraussetzungen des § 40 I VwGO liegen vor.

3. Ergebnis

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.

IV. Zusammenfassung

- Wenn nicht wegen einer beamtenrechtlichen Streitigkeit § 126 I BBG eingreift, ist für die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs § 40 I VwGO zu prüfen.

Der öffentlich-rechtliche Charakter einer Streitigkeit ist gedanklich in drei Schritten zu prüfen:

1. Was ist Streitgegenstand?
 2. Welche ist die streitentscheidende Norm?
 3. Ist diese Norm öffentlich-rechtlich?
- I.d.R. liegt hier kein Problem vor, daher sollten keine überlangen Ausführungen erfolgen, insbesondere kein Theorienstreit!

V. Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Basics Öffentliches Recht II, Rn. 8 ff.
- Hemmer/Wüst, Grundwissen Verwaltungsrecht, Rn. 23 ff.

Fall 2: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Sachverhalt:

G möchte eine öffentliche Versammlung auf der Hauptstraße der Stadt W durchführen. Er meldet dies bei der zuständigen Behörde an (vgl. § 14 I Versammlungsgesetz - VersammlG). Daraufhin verbietet die Behörde die Versammlung, weil die Versammlung den Verkehr behindern würde. G fühlt sich dadurch in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG verletzt. Die Behörde müsse seine verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheiten beachten.

Frage: Ist für eine Klage des G der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

I. Einordnung

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I VwGO nur dann eröffnet, wenn die öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art ist.

II. Gliederung

1. Keine aufdrängende Sonderzuweisung

2. § 40 I VwGO

- a) **Öffentlich-rechtliche Streitigkeit** (+), da die streitentscheidenden Normen aus dem VersammlG öffentlich-rechtlich sind.
- b) **Nichtverfassungsrechtlicher Art keine doppelte Verfassungs-unmittelbarkeit**, da keine Beteiligten streiten, die unmittelbar am Verfassungsleben beteiligt sind.
- c) Keine abdrängende Sonderzuweisung

3. Ergebnis: § 40 I VwGO (+)

III. Lösung

Fraglich ist die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs.

1. Aufdrängende Sonderzuweisung

Eine aufdrängende Sonderzuweisung für die Klage des G besteht nicht.

2. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs aus § 40 I VwGO

Der Verwaltungsrechtsweg könnte gem. § 40 I VwGO eröffnet sein.

Dazu müsste die Klage des G eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit darstellen, die nichtverfassungsrechtlicher Art ist, und für die keine abdrängende Sonderzuweisung eingreift.

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn die **streitentscheidenden Normen** öffentlich-rechtlich sind. Die Klage des G ist gegen das Verbot der Versammlung gerichtet.

Die hierfür maßgeblichen Vorschriften finden sich im Versammlungsgesetz, insbesondere in § 15 I VersammlG. Dieses sind nach der Subordinationstheorie öffentlich-rechtliche Normen, da hoheitliches Tätigwerden vorliegt. Die Streitigkeit ist damit öffentlich-rechtlich.

Anmerkung: Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 hat der Bund auf seine Gesetzgebungs-kompetenz im Versammlungsrecht verzichtet. Das Bundesversammlungsgesetz gilt nach Art. 125a I GG aber dennoch solange weiter fort, bis es durch ein entsprechendes Landesgesetz ersetzt wird. Dies ist bislang u.a. in Bayern geschehen. Hier gilt seit dem 01.10.2008 das BayVersG.

b) Nichtverfassungsrechtlicher Art

Die Streitigkeit müsste nichtverfassungsrechtlicher Art sein.

Eine Streitigkeit ist dann verfassungsrechtlicher Art, wenn die sog. **doppelte Verfassungsunmittelbarkeit** vorliegt.

Dazu ist erforderlich, dass zum einen zwei unmittelbar am Verfassungsleben Beteiligte (Verfassungsorgane) streiten. Zum anderen muss um deren Rechte und Pflichten unmittelbar aus der Verfassung gestritten werden.

G ist hier der Ansicht, dass das Versammlungsverbot sein Grundrecht aus Art. 8 I GG verletzt. Ob dies tatsächlich so ist, ist eine Frage der Begründetheit. Sicher ist jedoch, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hier zu beachten ist, denn die von G beabsichtigte Versammlung wird von dieser verfassungsrechtlichen Vorschrift geschützt. Bei einer Klage des G würde damit - zumindest auch - um verfassungsrechtliche Rechte des G gestritten werden.

Die zweitgenannte Voraussetzung der sog. doppelten Verfassungsunmittelbarkeit ist daher gegeben.

Jedoch müssten die Beteiligten dieses Streits solche sein, die unmittelbar am Verfassungsleben beteiligt sind. Dies ist hier hinsichtlich des G nicht der Fall, denn G ist eine „normale“ Privatperson und kein Verfassungsorgan. Ebenso ist die Behörde nicht unmittelbar am Verfassungsleben beteiligt.

hemmer-Methode: Anhand des Falls wird klar, dass es nicht ausreichen kann, dass (auch) um Verfassungsrecht gestritten wird: Bei jeder öffentlich-rechtlichen Streitigkeit können Grundrechte eine Rolle spielen, da jegliche Staatsgewalt gem. Art. 1 III GG an die Grundrechte gebunden ist.

Und: Jede belastende Maßnahme betrifft zumindest das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG. Deshalb kann der Streit um verfassungsrechtliche Rechte und Pflichten allein nicht den „verfassungsrechtlichen“ Charakter einer Streitigkeit begründen!

Demnach liegt hier keine verfassungsrechtliche Streitigkeit vor. Diese ist vielmehr nichtverfassungsrechtlicher Art i.S.v. § 40 I VwGO.

c) Keine abdrängende Sonderzuweisung

Eine abdrängende Sonderzuweisung für das Gebiet des Versammlungsrechts und damit für den hier vorliegenden Streit besteht nicht.

3. Ergebnis

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I VwGO eröffnet.

IV. Zusammenfassung

- Für die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 I VwGO ist erforderlich, dass die Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art ist.

▪ Nichtverfassungsrechtlich i.S.d. § 40 I VwGO ist eine Streitigkeit grundsätzlich dann, wenn es an der sog. **doppelten Verfassungsunmittelbarkeit** fehlt. Doppelte Verfassungsunmittelbarkeit bedeutet, dass

1. unmittelbar am Verfassungsleben Beteiligte (Verfassungsorgane)
2. um verfassungsrechtliche Rechte und Pflichten streiten.

Hierzu auch Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 17.11.2014, Vf. 70-VI-14 = Life&Law 01/2015, wonach im Einzelfall auch ohne doppelte Verfassungsunmittelbarkeit eine verfassungsrechtliche Streitigkeit zu bejahen sein kann.

V. Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Basics Öffentliches Recht II, Rn. 22 f.
- Hemmer/Wüst, Grundwissen Verwaltungsrecht, Rn. 23 ff.